



Veröffentlichung gemäß § 65a Bankwesengesetz

Gemäß § 65a BWG veröffentlicht die BMW Austria Bank GmbH auf ihrer Internet-Seite, auf welche Art und Weise die gesetzlichen Vorschriften betreffend Corporate Governance und Vergütung eingehalten werden.

Anforderungen an die Geschäftsleiter (gem. § 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a BWG)

Gemäß § 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a BWG müssen die Geschäftsleiter der BMW Austria Bank GmbH über die notwendigen Voraussetzungen verfügen, um Ihre Funktion ausüben zu dürfen:

Bei keinem der Geschäftsleiter besteht weder ein Ausschließungsgrund im Sinne der GewO noch in dem Staat, dessen Staatsbürgerschaft er inne hat, und über das Vermögen keiner dieser Personen beziehungsweise keines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf deren Geschäfte einer der Geschäftsleiter maßgebenden Einfluss zusteht oder zugestanden ist, wurde der Konkurs eröffnet.

Die Geschäftsleiter der BMW Austria Bank GmbH verfügen über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse und es besteht kein Zweifel an ihrer persönlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit. Auf Grund der fachlichen Vorbildung und der Erfahrungen der Geschäftsleiter, verfügen diese über ein ausreichendes Maß an theoretischen und praktischen Kenntnissen. Die Geschäftsleiter der BMW Austria Bank GmbH verfügen für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Kreditinstitut über ausreichend Zeit.

Um zu gewährleisten, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung jederzeit über die notwendige fachliche Eignung verfügen, besteht ständig Kontakt zu diversen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, Anwaltskanzleien sowie zum Bankprüfer, wobei bei Bedarf weitere Experten zu bestimmten Themen hinzugezogen werden.

Besondere Vorschriften für Organe von Kreditinstituten (gem. § 28a Abs. 5 Z 1 bis 5c BWG)

Gemäß § 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG müssen Mitglieder des Aufsichtsrates oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans des Kreditinstitutes die notwendigen Voraussetzungen dauerhaft erfüllen:

Bei keinem Mitglied des Aufsichtsrates oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans der BMW Austria Bank GmbH besteht weder ein Ausschließungsgrund im Sinne der GewO noch in dem Staat, dessen Staatsbürgerschaft er inne hat, und über das Vermögen keiner dieser Personen beziehungsweise keines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf deren Geschäfte ein Mitglied des Aufsichtsrates oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans maßgebenden Einfluss zusteht oder zugestanden ist, wurde der Konkurs eröffnet.



Die Mitglieder des Aufsichtsrates oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans der BMW Austria Bank GmbH verfügen über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse und es besteht kein Zweifel an ihrer persönlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit für die Ausübung ihrer Tätigkeit. Die Mitglieder des Aufsichtsrates oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans verfügen über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, um die Geschäftstätigkeiten und damit verbundene Risiken des Kreditinstitutes verstehen, überwachen und kontrollieren zu können, wobei die Personen für die Erfüllung ihrer Tätigkeiten ausreichend Zeit aufwenden.

Der Aufsichtsrat der BMW Austria Bank GmbH besteht aus sechs Mitgliedern, darunter befinden sich zwei Arbeitnehmervertreter sowie ein unabhängiges Aufsichtsratsmitglied.

Nominierungsausschuss (gem. § 29 BWG)

Da bei der BMW Austria Bank GmbH den gesetzlichen Anforderungen entsprechend kein Nominierungsausschuss eingerichtet ist, übernimmt der Aufsichtsrat, die zugewiesenen Aufgaben.

Unter Diversität versteht man bei der BMW Austria Bank GmbH, dass Verschiedenheit und Vielfalt an Mitarbeitern einen wesentlichen Grundsatz darstellen (z.B. unterschiedliche Herkunft, verschiedenes Alter und verschiedenes Geschlecht). Wertschätzung, Offenheit und Vertrauen sollen im Vordergrund stehen, unterschiedliche Ansichten und Erfahrungen Berücksichtigung finden.

Grundsätze der Vergütungspolitik und –praktiken (gem. § 39b sowie Anlage zu § 39b BWG)

Die Vergütungspolitik der BMW Austria Bank GmbH ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und steht mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen des Kreditinstitutes in Einklang und beinhaltet Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Der Aufsichtsrat des Kreditinstitutes genehmigt die allgemeinen Grundsätze der Vergütungspolitik, überprüft sie regelmäßig und ist für die Überwachung ihrer Umsetzung verantwortlich. Im Rahmen einer zentralen und unabhängigen internen Überprüfung wird mindestens einmal jährlich festgestellt, ob die Vergütungspraxis gemäß der vom Aufsichtsrat oder sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgan festgelegten Vergütungspolitik umgesetzt wurde. Mitarbeiter, die Kontrollfunktionen innehaben, sind unabhängig von den von ihnen kontrollierten Geschäftsbereichen. Kriterien zur Festlegung der fixen und variablen Vergütungskomponente sowie ein angemessenes Verhältnis zwischen fixer und variabler Komponente der Gesamtvergütung sind festgelegt und der Finanzmarktaufsicht als Aufsichtsorgan kommuniziert.

Vergütungsausschuss (gem. § 39c BWG)

Da bei der BMW Austria Bank GmbH den gesetzlichen Anforderungen entsprechend kein Vergütungsausschuss eingerichtet ist, übernimmt der Aufsichtsrat, die zugewiesenen Aufgaben.



Anhang (gem. § 64 Abs1 Z 18 und 19 BWG)

Die Angaben gem. § 64 Abs. 1 Z 18 und 19 werden jährlich nach der Fertigstellung des Jahresabschlusses auf der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), erreichbar unter <https://www.evi.gv.at/> veröffentlicht.